

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1991

Geschäftszahl

88/18/0049

Rechtssatz

Im Hinblick auf Verstöße gegen § 6 lit a RezeptpflichtG und § 12 Abs 1 Z 4 TierärzteG stellt auch der Umstand, daß eine Kuh durch die Verzögerung einer entsprechenden Behandlung verenden könnte, keinen schuldausschließenden Notstand dar.